



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

16) Dienstordnung von 1797

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

haben, ausbezahlen; einen weiteren Anspruch aber daran zu machen, kein Creditor befugt ist.

18) Gleichwie der Gutsherr nicht befugt ist, den Meyer zu jeder Zeit nach seinem Wohlgefallen, wo die Ursachen einer Caducität nicht eintreten, von der Meyerstatt zu entsetzen, auf gleiche Weise ist in keinem Falle zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Meyercontractts sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu cultiviren, und darab die anlebende Meyergefälle ohne Abzug, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtigt, gegen den Willen der Gutsherrschaft zu verlassen.

Nach dieser von uns erlassenen Meyer-Verordnung haben sich alle und jede, insonderheit aber unsere nachgesetzte Regierung, und sämtliche Untergerichter in judicando gehorsamst zu achten.

Urkundlich unsers fürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Insignis etc.

Nr. 16.

Dienstordnung, von 1797.

Von Gottes Gnaden, Wir Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs fürst etc.

Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, daß in Ansehung der Dienstleistungen allerhand Mißbräuche, Unterschleife und dergleichen sich eingeschlichen, welche sowohl dem im Jahre 1558 gemachten Vergleiche, wie auch der Dienstordnung vom 18ten May 1684 ganz zuwiderlaufen; als Verordnen und fügen Wir hiermit zu wissen:

1) Werden die Bögte alles Ernstes und im Uebertretungsfalle bey willkührlicher Strafe hiemit angewiesen, in Bestellung der Dienste regelmäßig zu verfahren, damit niemanden zu verschonen, oder zur Ungebühr andere damit zu belasten; auch die Dienstleute zur gehörigen Zeit zu bestellen, und dieselben zur Dienstverrichtung nach der Ordnung anzuhalten.

2) Sollen diejenigen, welche zum Dienst bestellt werden, sie mögen Hand- oder Spanndienste seyn, unverzüglich mit dem zum bestellten Dienste erforderlichen Werkzeuge sich einfinden, und von Petri bis Michaelis von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, in der übrigen Zeit aber von Morgens 7 bis des Abends 4 Uhr arbeiten.

3) Diejenigen, welche durch erhebliche Ursachen zum Dienst zu kommen, verhindert sind, sollen solches dem Bögte sogleich anzeigen, damit dieser bei Zeiten einen andern, welcher in der Ordnung folgt, bestellen, jenen aber, sobald seine Verhinderung aufhört, zur Verrichtung des Dienstes anhalten kann.

4) Diejenigen aber, welche ohne Grund und ohne Entschuldigung ausbleiben, sollen außer der hergebrachten Vergütung, wenn sie Spanndienste zu thun haben, mit 12 mgr., bei Handdiensten aber mit 4 mgr. bestraft werden, welche Strafe die Bögte auf Requisition unsers Amtraths beizutreiben. Damit aber hiebei die Unterthanen nicht mit

Executionen-Gebühren zu sehr beschwert werden, so sollen die Bögte für dergleichen Executionen nicht mehr als 4 Mgr., die Dorfdiener aber nur 2 Mgr. zu nehmen befugt seyn.

5) Sollen von den Uns jährlich zu leistenden 4 und resp. 2 Burgfesten nicht mehr als die Hälfte entweder im Frühjahr oder Herbst zur Erleichterung Unserer dienstpflchtigen Unterthanen und ihrer eigenen in diesen Jahreszeiten vorkommenden Feldarbeiten gefordert; die übrigen aber zu jeder andern Zeit im Sommer oder Winter alsdann geleistet werden, wo man derselben benöthigt ist; wie dann auch

6) jedes Dorf wöchentlich nicht mehr als einmal zum Dienst bestellt werden soll.

7) Sollen auch diejenigen, die Uns mit Spanndiensten verpflichtet sind, mit ihrem Spannwerke, dem alten Herkommen gemäß zum Dienst folgen, und zwar so, daß derjenige, welcher drei Pferde hält, für ein Spann dienen, derjenige aber, welcher zwei Pferde hält, mit einem andern, der gleichfalls zwei Pferde besitzt, und diejenigen, welche nur ein Pferd haben, mit zwey oder drei ihres gleichen zusammen spannen sollen. Damit aber hierbei allem Unterschleife vorgebeugt werde, so sollen die Bögte jährlich um die Erndtzeit ein genaues Verzeichniß der in ihrem Dorfe befindlichen Pferde an Unsere Rent-Kammer bey 2 Goldgulden Strafe einschicken.

8) Diejenigen, welche zu Spann- oder Handdiensten bestellt werden, sollen unter der Verwarnung, daß sie sonst zurückgeschickt werden, zu dem bestellten Dienste erforderliche Personen, und nicht kleine Kinder, oder sonst untaugliche Leute schicken.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist dieselbe jährlich vom Kirchhofe abzulesen, auch an den gewöhnlichen Orten in der Gemeinde zu affigiren. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Geheimen Ganzley-Insigels und eigenhändiger Unterschrift. Corvey, den 26. May 1797.

Ferdinand.

Nr. 17.

Formulare. Nach welchem die Hochfürstliche Corveysche Meyer-Briefe forthin einzurichten.

Wir von Gottes Gnaden &c. — oder aber wenn zeitiger Kelner Namens der Hochfürstl. Cammer selbigen ausfertigt, wie folget:

Namens Hochfürstl. Cammer urkunde und bekenne hiermit, dem nach der 6, 12, 20, 30 jähriger Weinkauf betagt gewesen und damals so fort mit NB. hic ponatur Summa des Geldes so zum Weinkauf gegeben, bezahlt worden, daß sothanes um und vor, NB. hier muß das Dorff specificirt werden, belegenes Corveysches Meyer-guth dem NB. specificetur nomen des Meyers und dessen Erben, auff dererselben gehorsambstes ansuchen von Michaelis bis Michaelis hinwieder NB. hic designentur anni, untergethan, und da